

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Musikübertragung an der Hochschule für Musik Detmold

Vom 06. Februar 2006.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), in Verbindung mit den §§ 90 bis 92 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Prüfungsfristen

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Teilprüfungen zur Diplomprüfung

§ 8 Diplomarbeit

§ 9 Anforderungen in der Diplomprüfung

§ 10 Prüfungsgesamtnote

IV. Schlußbestimmungen

§ 11 Übergangsvorschrift

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung die Prüfungsbestimmungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung im Studiengang Musikübertragung.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Detmold den Grad „Diplom-Tonmeister“ bzw. „Diplom-Tonmeisterin“.*)

*) Der Diplomgrad steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Änderung der Dipl.VO-KunstH.

§ 3

Prüfungsfristen, Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Die Regelstudienzeit mit einem Gesamtstudienumfang von 138 Semesterwochenstunden beträgt zehn Semester. Der Studierende legt die Diplom-Vorprüfung am Ende des vierten Studienseesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des zehnten Studienseesters ab. Im übrigen gelten die Fristen nach § 5 Absatz 1 bis 5 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung vom 7.7.1997 (GABl.NW.2 S. 639), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Zusatzvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 2 Allgemeine Diplomprüfungsordnung vom 7.7.1997 (GABl.NW.2 S. 639), in der jeweils geltenden Fassung, ein sechsmonatiges Werkstattpraktikum in der elektrotechnischen Industrie und ein dreimonatiges Praktikum in fachbezogenen Tätigkeitsbereichen gefordert. Das Werkstattpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das fachbezogene Praktikum ist während des Studiums, in der Regel nach Abschluß des Grundstudiums, zu absolvieren. Näheres regelt die Studienordnung.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 15 Absatz 1 bis 3 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung geforderten Voraussetzungen und Unterlagen sind bei der Anmeldung die in § 6 der Studienordnung für den Studiengang Musikübertragung geforderten Teilnahmebescheinigungen vollständig vorzulegen. Weiterhin sind die Nachweise über die studienbegleitenden Fachprüfungen beizufügen. Die Noten über die studienbegleitenden Fachprüfungen werden in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen.

§ 5

Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Zum Abschluß des Grundstudiums hat jeder Studierende eine Diplom-Vorprüfung abzulegen. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer
Hauptinstrument oder Gesang	praktisch	20 Min.
2. Instrument Klavier	praktisch	10 Min.
Gehörbildung musikalisch	schriftlich	45

		Min.
	mündlich	15
		Min.
Musiktheorie	praktisch	20
		Min.
Elektroakustik *)	mündlich	30
		Min.
Digitaltechnik *)	mündlich	30
		Min.
Tonstudioteknik mit Gerätekunde *)	mündlich	45
		Min.
Studienbegleitende Fachprüfungen:		
Mathematik *)	mündlich	30
		Min.
Elektrizitätslehre *)	mündlich	30
		Min.
Musikalische Akustik *)	mündlich	30
		Min.
Technische Elektronik *)	mündlich	30
		Min.

Die mit *) bezeichneten Fächer werden bis zu oder in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(2) Die Inhalte der jeweiligen Prüfung sind:

- Hauptinstrument bzw. Gesang: Vortrag von Werken aus verschiedenen Stilepochen und unterschiedlichen Gattungen der jeweiligen Literatur.
- 2. Instrument Klavier: Vortrag von zwei Werken aus verschiedenen Stilepochen, gegebenenfalls einer leichten Klavierbegleitung zu einem Werk aus der Literatur des Hauptinstrumentes;
- Gehörbildung musikalisch: schriftlicher und mündlicher Test über die Lehrstoffinhalte des 4. Semesters;
- Musiktheorie: Beherrschung der durmoll-tonalen Harmonik im Kadenz- und Generalbaßspiel sowie Modulationen am Klavier;
- Elektroakustik: Schwingungen, Fourieranalyse, Fouriertransformation, Schallausbreitung, Reflexionen, Wellengleichung, Webster'sche Hornleichung, Richtcharakteristiken, theoretische Raumakustik;
- Digitaltechnik: DFT, FFT, Abtastung, zeitinvariante Systeme, FIR- und IIR-Systeme, Differenzengleichung, z-Transformation, Realisierung digitaler Systeme, Codierung,

Anwendungen;

- Tonstudioteknik mit Gerätekunde: Schallwandler, Schallspeicherung, Tonaufnahmetechnik, Meßtechnik, Synchronisation Audio-Video, MIDI;
- Mathematik: Reihen, Vektoranalysis, Funktionen bis zu drei unabhängigen Variablen, Infinitesimalrechnung, gewöhnliche Differentialgleichungen, spezielle Funktionen der mathematischen Physik, Besselfunktionen;
- Elektrizitätslehre: Gleichstrom- und Wechselstromlehre, Resonanzkreise, elektromagnetische Felder;
- Musikalische Akustik: Klangliche Eigenschaften der Musikinstrumente, Schallwahrnehmung, raumakustische Eigenschaften von Aufführungsräumen, Diskussion unterschiedlicher Orchesteraufstellungen, angewandte Raumakustik;
- Technische Elektronik: Rundfunksende- und -empfangstechnik, Grundlagen der Digitaltechnik, Transistoren, Operationsverstärker, Verstärkerschaltungen, RC-Generatoren;

III. Diplomprüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung muß der Kandidat alle für den Diplomstudiengang Musikübertragung gemäß § 6 vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigungen sowie die in § 7 dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Teilprüfungsabschlüsse vollständig vorlegen.

(2) Unbeschadet § 19 Absatz 2 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung kann ein Kandidat auch nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden, wenn in einem Teilprüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ (5, 0) lautet, ohne daß dieses Teilprüfungsfach durch eine mindestens „befriedigende“ Note in einem anderen Teilprüfungsfach ausgeglichen ist.

§ 7

Teilprüfungen zur Diplomprüfung

(1) Folgende Teile der Diplomprüfung werden vorweg geprüft (Teilprüfungen):

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer	Semester, in der die Prüfung in der Regel erfolgt
Hauptinstrument bzw. Gesang	praktisch	45 Min.	8.
2. Instrument Klavier	praktisch	30 Min.	8.
Gesang oder 2. Instrument	praktisch	15 Min.	bis 7.

(fakultativ)			
Partiturspiel	praktisch	30 Min.	8.
Gehörbildung			
a. musikalisch	schriftlich/mündlich	bis 60/30 Min.	bis 9.
b. technisch	mündlich	15 Min.	6.
Musiktheorie	Hausarbeit	4 Wochen	8.
	mündlich	30 Min.	8.
Musikwissenschaft (Musikgeschichte)	mündlich	30 Min.	bis 8.
Partitur-, Instrumenten- und Literaturkunde	mündlich	30 Min.	8.

5. (2) Anforderungen in den Teilprüfungen:

- Hauptinstrument bzw. Gesang: Vortrag eines anspruchsvollen Programms mit mindestens drei Werken aus verschiedenen Stilepochen, einschließlich der Musik nach 1950, das auch Einzelsätze enthalten kann, bei Gesang unter Berücksichtigung verschiedener Gattungen;
- 2. Instrument Klavier: Vortrag von drei mittelschweren Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilepochen;
- Gesang oder 2. Instrument (fakultativ): bei Gesang Vortrag von zwei bis drei Liedern oder einfacheren Arien, beim 2. Instrument Vortrag von zwei bis drei mittelschweren Werken oder Einzelsätzen aus verschiedenen Stilepochen;
- Partiturspiel: Vorbereitetes Spiel einer technisch anspruchsvollen Orchesterpartitur aus der Spätromantik; prima-vista-Spiel aus Orchesterpartituren Haydns oder Mozarts, eines Bläusersatzes aus einer Partitur von Bruckner, Strauss, o.ä., von Chorpartituren in alten und neuen Schlüsseln, ggf. Streichquartettsatz o.ä.;
- Gehörbildung:
 - a) musikalisch: Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an vier Gehörbildungsseminaren, von denen zwei mit einer Prüfung abzuschließen sind. Der Mittelwert der beiden Ergebnisse bildet die Abschlußzensur des Faches Gehörbildung musikalisch.
 - b) technisch: Hören und Erkennen von aufnahmetechnischen und schnittechnischen Unzulänglichkeiten (mangelhafte Balance, schlecht ausgeführte Schnitte, Phasen- und Pegelsprünge usw.)

Die Gesamtnote für Gehörbildung musikalisch und technisch ergibt sich in der Relation: musikalisch/technisch = 3/1.
- Musiktheorie:
 - a) Hausarbeit: Analyse eines größeren Werkes aus dem Bereich der Klassik/Romantik oder der zeitgenössischen Musik, auch als Einzelsatz;
 - b) mündliche Prüfung: Ergänzende Erörterung der Hausarbeitsthematik, Darstellung von historischen und zeitgenössischen Kompositions- und Analysetechniken; Vorlage eines kurzen Klavierwerkes oder Klavierliedes zu einer ad-hoc-Analyse mit einer Vorbereitungszeit von ca. 30 Minuten;

ferner wird im Laufe des Studiums im Fach Musiktheorie eine Arbeitsmappe angelegt, welche Analysen und Tonsätze enthält und die zu der Prüfung abgegeben und benotet wird. Die drei Prüfungsteile Hausarbeit, mündliche Prüfung und Arbeitsmappe werden zu einer gemeinsamen Note zusammengefaßt;
- Musikwissenschaft: Der Stoff einer viersemestrigen Vorlesung über

Musikgeschichte, Nachweis von mindestens zwei Proseminaren (zwei Referate);
- Partitur-, Instrumenten- und Literaturkunde: Erkennen und Bestimmen typischer Partiturbilder aus verschiedenen Stilepochen, Werkkenntnis in allen wichtigen Stilepochen inkl. der neuen Musik, Kenntnisse über Stimmungen, klangcharakteristische Eigenschaften und tonliche Umfänge von Instrumenten.

6. § 8

Diplomarbeit

7.

Im Studiengang Musikübertragung ist eine Diplomarbeit anzufertigen. Das Thema kann aus den Bereichen Naturwissenschaft/Technik, Musikwissenschaft, Musiktheorie oder Musikübertragung und deren Grenzgebieten gewählt werden.

In Ergänzung des § 21 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung kann auch eine Gruppenarbeit zugelassen werden; dabei müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 21 Absatz 1 bis 9 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

§ 9

Anforderungen in der Diplomprüfung

8.

Mit folgenden Prüfungsteilen wird die Diplomprüfung abgeschlossen:

- Musikübertragung:

- a) Vorführung eigener Produktionen **von bis zu 60 Minuten Dauer**: Erstellung eines etwa 45-minütigen Zusammenschnittes (mindestens 12 Titel) inklusive schriftlicher Dokumentation (mindestens Komponist, Interpret, technische Details von Aufnahme und Bearbeitung, Besonderheiten) mit verschiedenen, vom Kandidaten selbst produzierten Takes aus den Bereichen der E- und / oder U-Musik. Dabei ist auf stilistische und besetzungsmäßige Breite sowie aktuelle Aufnahme- und Aufzeichnungsverfahren und ein Verhältnis zwischen Mitschnitt und Produktionen von mindestens 50 % Produktionen Wert zu legen. Fragen zum Aufnahmeverfahren und zur aufnahmetechnischen Realisation sind vom Kandidaten kurz zu erläutern. Gemeinsam erstellte Produktionen können nur einmal eingereicht werden. Außerhalb des ETI und / oder mit fremden Equipment erstellte Produktionen sind als solche zu kennzeichnen. Datenträger und Dokumentation sind eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission einzureichen.
- b) Live-Produktionssitzung **von bis zu 90 Minuten Dauer**: Hierbei soll der Kandidat zeigen, dass er mit dem aufnahmetechnischen Equipment umgehen, musikalisch die Aufnahme leiten und eine Atmosphäre für eine optimale Einspielung schaffen kann. Das Stück, die Interpreten und der Aufnahmeort können durch die Prüfungskommission bestimmt werden.
- c) Takeauswahl / Editieren (dokumentiert und begründet) **von bis zu 60 Minuten Dauer**: Die für die Produktion besten Takes sind auszusuchen und zu editieren. Statt dessen kann bei einer Mehrspurproduktion auch eine sendefähige Mischung verlangt werden. Die Prüfungskommission kann

Vorgaben für das Equipment machen.

- d) Kolloquium **von bis zu 30 Minuten** Dauer über Themen aus den Bereichen a) bis c).
- e) Vergleichende, aufnahmetechnische und klangästhetische Analyse **von bis zu 20 Minuten Dauer** zweier vorgegebener Produktionen aus dem E- oder U-Musikbereich.

Die Gesamtnote für das Fach Musikübertragung ergibt sich aus den o. g. Teilprüfungen. Die Leistungen in den Teilprüfungen werden folgendermaßen gewichtet:

Bandvorführung = 35 %, Live-Produktionssitzung = 30 %, Takeauswahl / Editieren = 15 %, Kolloquium = 15 % und vergleichende, aufnahmetechnische Analyse = 5 %.

Bei einer Mehrspurproduktion werden die Teilprüfungen folgendermaßen gewichtet:

Bandvorführung = 35 %, Live-Produktionssitzung = 25 %, sendefähige Mischung = 20 %, Kolloquium = 15 % und vergleichende, aufnahmetechnische Analyse = 5 %.

Interpretationskunde / Schallplattenkritik:

Musikalische Schallplattenkritik **von bis zu 45 Minuten Dauer**. An einem Werk werden analytisch und musikhistorisch fundierte Qualitätskriterien für eine Interpretation erarbeitet. Diese Kriterien werden anschließend einem Vergleich und einer Bewertung unterschiedlicher Interpretationen zugrunde gelegt.

§ 10
Prüfungsgesamtnote

Die Ergebnisse der Diplomprüfung werden zu einer Prüfungsgesamtnote zusammengefaßt. Dabei werden in Abänderung von § 25 Absatz 1 der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung die Leistungen in den Teilprüfungen in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Sie werden gemäß § 7 dieser Diplomprüfungsordnung insgesamt mit 30%, die der Diplomarbeit gemäß § 8 mit 30% und die der abschließenden Teile gemäß § 9 mit 40% gewichtet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 11
Übergangsvorschrift

(1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Sommersemester 2006 für den Studiengang Musikübertragung eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule für Musik Detmold aufgenommen haben, legen die Zwischen- und Abschlußprüfungen nach dem bisher geltenden Prüfungsrecht ab. Auf Antrag des Kandidaten können die Prüfungen nach dieser Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 06.02.2006.

Detmold, 06. Februar 2006.

Der Rektor
der Hochschule für Musik Detmold
Prof. Martin Christian Vogel